



STELLUNGNAHME

Ihr Ansprechpartner
für die Tourismuswirtschaft:
Prof. Dr. Stephan Wimmers

E-Mail
wimmers@bonn.ihk.de

Telefon
0211 36702-0

für den Handel:
Stefan Postert

postert@bochum.ihk.de

Datum
19.03.2015

Lebensmittelkontrolle: Transparenz ja, aber nicht auf dem Rücken der Unternehmen

Stellungnahme IHK NRW anlässlich der Anhörung im Wirtschaftsausschuss zum Antrag 16/7167 „Abstand nehmen von der Gebührenfinanzierung der Regelkontrollen in der Lebensmittelüberwachung“

Wie im Koalitionsvertrag angekündigt, plant die Landesregierung bei der anstehenden Überarbeitung der Verordnung zur Lebensmittelüberwachung, in Zukunft auch bei Regelkontrollen kostendeckende Gebühren von den geprüften Unternehmen zu erheben. Wir befürchten, dass die Kostenübertragung zu einer erheblichen und nicht sachgerechten Belastung der betroffenen Unternehmen führt, ohne ihr Ziel, die Lebensmittelsicherheit zu erhöhen, erreichen zu können.

Auf Betreiben der Europäischen Kommission (Revision der Verordnung (EG) Nr. 882/2004) soll das Lebensmittelrecht auf europäischer und nationaler Ebene einheitlicher, transparenter und effektiver gestaltet werden – ein Ziel, das auch die Wirtschaft in NRW ausdrücklich begrüßt. Gerade für den sensiblen Umgang mit Lebensmitteln ist die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften unverzichtbar und bedarf auch einer behördlichen Kontrolle. Das bestätigen uns rund 96% gerade auch der kleinen und mittelständischen Unternehmen aus Lebensmittelhandel, -handwerk und -gewerbe sowie Gastronomie und Hotellerie in einer IHK-Online-Umfrage. Aber gerade diese Kontrolle wird durch angekündigte Gebührenfinanzierung in Frage gestellt.

Die Sicherheit und Unbedenklichkeit der Produkte und Dienstleistungen bilden die Grundlage für jedes Geschäftsmodell in der Lebensmittelwirtschaft. In der gesamten Lebensmittelkette investieren die Unternehmen daher schon heute erhebliche Mittel in die Qualitätssicherung der Produktions- und Lieferkette, aber auch in die Sensibilität ihrer Mitarbeiter.

Die betrieblichen Aktivitäten machen eine ergänzende behördliche Überprüfung als „Kontrolle der Kontrolle“ aber nicht entbehrlich. In der Vergangenheit haben sich dabei die Prinzipien der Risiko- und Verursacherorientierung bewährt. Entsprechend wird die Gebührenpflichtigkeit anlassbezogener Kontrollen nach dem Verursacherprinzip auch in der Lebensmittelwirtschaft akzeptiert.

Die Ausweitung der Gebührenpflicht auf die amtliche Regelkontrolle, für die der Unternehmer keinen Anlass geboten hat, erscheint weder sinnvoll noch angemessen. Eine Regelüberprüfung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften liegt im öffentlichen Interesse und damit in der Verantwortung des Staates. Daher sollten auch die Ausführung und die Finanzierung durch die öffentliche Hand erfolgen.

Den derzeitigen Planungen folgend müsste das kontrollierte Unternehmen auch dann für die Überwachungstätigkeit bezahlen, wenn sich keine Beanstandungen ergeben. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip. Statt vorbildliches Verhalten zu honorieren, würden die Unternehmen mit einer zusätzlichen Gebühr belastet. Freiwilliges, über das geprüfte Maß hinausgehendes, Engagement wird damit eher zurückgedrängt.

Vielmehr wird mit der Umkehr des Verursacherprinzips die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln als potenziell gefährlich vorklassifiziert. Damit wird es doppelt fraglich, ob die Verbraucher weiter auf Kontrollen vertrauen, die die Unternehmen selber bezahlen müssen. Nicht zuletzt um einem möglichen Vertrauensverlust bei den Verbrauchern vorzubeugen, ist damit die Grundlage für eine weitere Verschärfung der Kontrollvorschriften gelegt.

Zudem ist zu befürchten, dass die Unternehmen mit erheblichen Gebühren rechnen müssen, wenn tatsächlich eine Kostendeckung erreicht werden soll, wie es bspw. die Entwürfe der Gebührenordnung aus Niedersachsen vermuten lassen. Für NRW müssten geschätzt rund 70 Mio. Euro pro Jahr durch die Gebühren finanziert werden. Gerade im intensiven Wettbewerb der Lebensmittelbranche mit ihrer Vielzahl kleiner und mittlerer Unternehmen wird es kaum gelingen, die Gebühren am Markt zu erwirtschaften.

Im Ergebnis befürchten wir, dass es zu einer Schlechterstellung von NRW-Unternehmen im nationalen und EU-weiten Wettbewerb, aber auch im Wettbewerb zwischen geprüften und nicht geprüften Unternehmen am Standort kommt. Schon heute sehen wir einen Wildwuchs bei der Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Lebensmittelkontrollen in den einzelnen Bundesländern. Die Maßnahmenanordnung, Ordnungswidrigkeitenverfahren und Nachkontrollen sind bundesweit sehr unterschiedlich geregelt und werden unterschiedlich vollzogen. Alle bislang entschiedenen Klageverfahren von Berlin über Karlsruhe bis nach München bestätigen dies. Ohne bundesweit einheitliche Regelungen, auch bei den Kontrollen, werden sich die Diskrepanzen in der Kontrolle weiter verschärfen und die Unsicherheit bei den Verbrauchern eher verstärken.



Von den Gebühren wird zudem kaum eine Anreizwirkung auf ein stärker risikobewusstes Verhalten der Unternehmen ausgehen. Mit der Kostenübertragung werden die Unternehmen auf freiwillige Aktivitäten verzichten - zumal nur wenige Unternehmen die Häufigkeit der risikoorientierten Kontrollen durch präventive Maßnahmen reduzieren können. Zu erwarten ist, dass viele Unternehmen unabhängig ihres vermeintlichen Gefährdungspotenzials und ihrer eigenen Sicherheitsmaßnahmen in jeder Prüfperiode kontrolliert werden. In den Kontrollgruppen wird jedes Jahr eine festgesetzte Anzahl an Unternehmen ausgewählt, um in den Regionen eine repräsentative Abdeckung hinsichtlich der Tätigkeit und des Lebensmittels zu erhalten. So werden gerade Unternehmen mit einem Alleinstellungsmerkmal – bspw. nach Produkt, Größe oder Region – aus rein statistischen Erwägungen in jedem Kontrollzyklus überprüft werden. Um die Haftung zu begrenzen, werden gerade kleinere Unternehmen im Ergebnis auf frische Lebensmittel verzichten und stattdessen auf vorgefertigte Ware zurückgreifen.

Wie auch beim Wasserentnahmeentgelt ist weiter nicht auszuschließen, dass die amtlichen Kontrollen zum Teil nach Haushalts- und Gebührenlage wahrgenommen werden – letztlich auch zu Lasten derjenigen Unternehmen, die sich rechtskonform verhalten. Ohne eigene Finanzierungsverantwortung werden hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelkontrollen falsche Anreize gesetzt, da weniger die Sinnhaftigkeit mit Blick auf die Lebensmittelsicherheit, als das politische Signal bei der Organisation und inhaltlichen Abgrenzung in den Vordergrund gestellt werden wird. Letztlich wird so die Akzeptanz der hoheitlichen Durchführung der Lebensmittelüberwachung in Frage gestellt und eine Präzedenz für andere Kontrollbereiche geschaffen.

Kurzum: Bei der Lebensmittelüberwachung handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr. Von einer Übertragung der Gebühren auf die Unternehmen ist abzusehen.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.